

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Abschiebungen und freiwillige Ausreisen 2019

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 09.03.2020 - Drs. 18/6052
an die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 08.04.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Zahl der Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer aus Niedersachsen ist seit 2016 rückläufig. Von 2018 auf 2019 ist die Zahl um über 30 % von 1 445 auf 1 104 gesunken. Ähnlich verhält es sich mit den Zahlen bezogen auf die Ausreisen mit staatlicher Förderung und ohne staatliche Förderung. Im Dezember 2019 betrug die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer 23 318, wobei bei 18 844 Ausländern die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt war.¹

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer spürbar zu senken?

Ausreisepflichtige Personen, die die Möglichkeit nicht nutzen, innerhalb der ihnen gewährten Frist für eine freiwillige Ausreise selbstbestimmt in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sind abzuschicken. Es handelt sich um eine zwingende Rechtsfolge. Der Gesetzgeber hat den Ausländerbehörden dabei kein Ermessen eingeräumt. Die Landesregierung bietet den kommunalen Behörden bei der Rückführung nicht nur Unterstützung durch die Beratungsangebote der Zentralstelle bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Insbesondere die dortige Clearingstelle „Passersatzpapierbeschaffung“ hilft bereits seit Jahren bei der Klärung ungeklärter Identitäten und Staatsangehörigkeiten sowie der Beschaffung der für eine Rückführung notwendigen Papiere in Kooperation mit den dafür zuständigen Bundesbehörden. Darüber hinaus organisiert das Fachreferat des Innenministeriums regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Ausländerbehörden zum Thema Rückführung. In diesem Rahmen werden auch aktuelle Problemstellungen und mögliche Lösungsansätze diskutiert, um einen konsequenten Rückführungsvollzug sicherzustellen.

2. Wie viele Abschiebeversuche wurden 2019 erfolglos abgebrochen? Bitte die Gründe für die Abbrüche und die jeweilige Anzahl angeben.

Im Jahr 2019 konnten insgesamt 3 423 Abschiebungersuchen nicht in eine tatsächliche Rückführung umgesetzt werden. Die Hauptgründe hierfür waren, dass der betroffene Ausländer nicht angetroffen wurde (1 554 Fälle), die Maßnahme aus verschiedenen Gründen gestoppt wurde (379 Fälle), die Person aufgrund medizinischer Gründe nicht reisefähig war oder die ursprünglich terminierte Maßnahme umgebucht werden musste (jeweils 273 Fälle). Zu beachten ist hierbei, dass teilweise einzelne Abschiebungersuchen nicht in einer Abschiebung mündeten, die Person allerdings zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise aufgrund einer Umbuchung abgeschoben wurde und somit für eine Person mehrere Abschiebungersuchen erfasst wurden. Zum Teil mussten Abschiebungen

¹ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Statistische Daten zur Flüchtlingssituation (Stand: Januar 2020), S. 5 ff.

auch aufgrund gerichtlicher Verfahren storniert werden oder die Personen sind der Abschiebung durch eine freiwillige Ausreise zuvorgekommen.

3. Welche Kosten sind durch die Abschiebungen im Jahr 2019 entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Kosten für erfolgreiche Abschiebungen und für erfolglose Abschiebeversuche.

Die im Jahr 2019 angefallenen Kosten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, soweit diese statistisch erfasst worden sind.

Kosten für:	Höhe der Kosten
Ausstellung von Passersatzpapieren	16.859,82 Euro
Personalkosten Begleitpersonal (Verwaltungsvollzugsbeamte)	3.849.237,82 Euro
Abschiebehafkosten	derzeit k.A. möglich*
Angefallene Kosten beim LKA (bislang für 2019 erfasst: 6 Fälle)	34.053,41 Euro
Flugstornokosten	215.312,89 Euro

* Der kameral für das Jahr 2019 errechnete durchschnittliche Tageshaftkostensatz wird dem MJ erst Ende Juli 2020 vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt können daher die entstandenen Kosten noch nicht mitgeteilt werden. Zudem kann bei den Abschiebungshaftkosten nicht zwischen erfolgreichen und erfolglosen Abschiebungen differenziert werden. Nicht jede oder jeder in der Abteilung Langenhagen untergebrachte Abschiebungsgefangene wurde auch tatsächlich abgeschoben. Eine statistische Auswertung, wie viele Hafttage auf (nicht) abgeschobene Personen entfielen, ist dem MJ nicht möglich.

Die Kosten für die Identitätsklärung, die Ausstellung der Passersatzpapiere und die Personalkosten für das Begleitpersonal (Verwaltungsvollzugsbeamte) werden von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) erfasst. Die Kosten für die Identitätsklärung (z. B. Kosten für Expertenanhörungen oder Sammelvorführungen) können wegen der derzeitigen Corona-Lage aufgrund der Personalsituation nicht in dem für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeitraum ermittelt werden.

Die vom Landeskriminalamt (LKA) erfassten Kosten beinhalten u. a. die gefahrenen Kilometer zum Flughafen und die Kosten für medizinisches Begleitpersonal. Im LKA Niedersachsen wurden für das Jahr 2019 insgesamt 4 527 Fälle in Bezug auf die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer erfasst. Hierbei kann es sich um Einzelpersonen oder mehrere Personen handeln.

Für das Jahr 2019 konnten aufgrund priorisierter Vorgänge in bislang sechs Fällen die entsprechenden Kosten ermittelt werden. Die unter „angefallenen Kosten beim LKA“ aufgeführten Kosten beziehen sich daher nur auf diese sechs Fälle.

Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten des LKA, insbesondere der noch nicht gelisteten Vorgänge aus 2019 (4 521), müsste händisch ausgewertet werden, da eine elektronische Erfassung noch nicht erfolgt ist. Dies kann in der Kürze der Zeit nicht geleistet werden. Die Flugstornokosten hingegen beziehen sich auf das ganze Jahr 2019.

4. Welche Kosten verursachten die Förderprogramme zur freiwilligen Ausreise und die freiwilligen Ausreisen insgesamt im Jahr 2019?

Die Ausgaben für die freiwilligen Ausreisen ergeben sich aus einer Vielzahl von Unterstützungsleistungen, die Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration in ihr Herkunftsland oder bei ihrer Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesen Unterstützungsleistungen gehören:

- Die Leistungen aus dem humanitären Rückkehrförderprogramm des Bundes und der Länder „REAG/GARP“ (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany [REAG] Government Assisted Repatriation Programme [GARP]) stellen den Grundbaustein der Rückkehrförderung dar. Dieses Programm bietet Reise- und Starthilfen und dient der Steuerung einer geordneten Ausreise.

- Die von der Landesregierung initiierte Landesreisebeihilfe (bis 31.12.2018) und die Landesstartilfe (ab 15.08.2018) dienen als Aufstockung des REAG/GARP-Programms, um Förderlücken zu schließen.
- Darüber hinaus können, wenn andere Rückkehrprogramme keine Fördermöglichkeiten bieten, im Einzelfall individuelle Hilfen gewährt werden, um Ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen eine Perspektive für eine soziale und wirtschaftliche Reintegration bei einer Rückkehr in ihr Heimatland oder ihrer Weiterwanderung bieten zu können (Individualhilfen). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Individualhilfen besteht nicht.
- Die gemeinsam mit dem Bund getragene Rückkehrförderung nach Syrien, Eritrea, in den Jemen und Libyen in analoger Anwendung des REAG/GARP-Programms, da die Internationale Organisation für Migration (IOM) als die durchführende Organisation des REAG/GARP-Programms ihre Mitwirkung an der programmgemäßen Rückkehrförderung für diese Herkunftsländer ausgesetzt hat.
- Das Angebot vor der Ausreise mittels dem ZIRF-Counselling-Projekt individuelle rückkehrrelevante Anfragen und fallspezifische, rückkehrrelevante Informationen direkt im jeweiligen Herkunftsland von IOM-Missionen zu recherchieren.
- Gezielte Reintegrationsangebote für in die Republik Kosovo rückkehrende Personen werden im Rahmen eines gemeinsamen Rückkehrprojektes (URA) mit Bund und weiteren acht Bundesländern gemacht.

Für diese Unterstützungsleistungen betragen die Ausgaben für freiwillige Ausreisen:

Jahr	Ausgaben
2019	917.534,40 Euro

5. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die Ausländer, die 2019 freiwillig ausreisen? Bitte aufschlüsseln nach Ausreise mit oder ohne Fördermaßnahme unter Angabe der Anzahl und des Aufenthaltsstatus der ausgereisten Ausländer.

Freiwillige Ausreisen 2019	mit Förderung (REAG/GARP) *	ohne Förderung
Ausreisen gesamt	1.287	658
Davon Ausreisepflichtige	1.032 **	363

* Abgebildet werden die Zahlen der bewilligten Förderanträge für Freiwillige Ausreisen. Die Anzahl der tatsächlich ausgereisten Personen wird erst mit der Jahresabschlussstatistik abgebildet. Daher sind die Zahlen für das Jahr 2019 noch vorläufig.

** Dabei handelt es sich um Ausreisen von Personen mit abgelehnten Asylbescheid.

6. Wie ist der aktuelle Stand der Zentralen Ausländerbehörde, insbesondere im Hinblick auf deren Arbeitsfähigkeit, das eingesetzte Personal und die Zusammenarbeit mit den Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Abschiebemaßnahmen?

Die zentrale Organisationseinheit Ausländerrecht (Bereich A) der LAB NI bietet im Rahmen der festgelegten und mit den kommunalen Ausländerbehörden abgestimmten Organisationsabläufe den kommunalen Ausländerbehörden, aber auch den ausländerrechtlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der LAB NI durch Service- und Beratungsangebote in Einzelfällen Unterstützung bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer aus Niedersachsen. Daneben wirkt die Zentralstelle im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf die Durchführung der Rückführung (insbesondere im Hinblick auf Überstellungen nach der sogenannten Dublin-III-VO) von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die in den Unterkünften an den Standorten der LAB NI untergebracht sind, hin. Die Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörden für die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes und damit auch die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen, für welche die kommunalen Ausländerbehörden ausländerrechtlich zuständig sind, bleibt hingegen von der Einrichtung der Zentralstelle und ungeachtet etwaig von den kommunalen Ausländerbehörden im Einzelfall in Anspruch genommener Unterstützleistungen unberührt.

Das Unterstützungsangebot der Zentralstelle ist nicht auf Ausreisepflichtige bestimmter Herkunftstaaten beschränkt. Die kommunalen Ausländerbehörden können sich in jedem problembehafteten Rückführungsfall Unterstützung einholen, insbesondere auch zur Beschleunigung der Rückführung von Straftätern. Die Klärung ungeklärter Identitäten und Staatsangehörigkeiten sowie eine Unterstützung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren für die Rückführung stehen dabei weiterhin im Mittelpunkt.

In personeller Hinsicht sind inzwischen neben der Bereichsleitung und Stellen am Dienstort Langenhagen zudem auch Stellen dezentral in den Standorten der LAB NI für diesen Aufgabenbereich besetzt worden. Aktuell laufen weitere Ausschreibungen für den Dienstort Langenhagen, und es wird auch zukünftig noch weiteres Personal für den Bereich Ausländerrecht und die zentrale Beratungsstelle gesucht.

(Verteilt am 16.04.2020)